



Ausstandregelung gemäss Ziff. 4.14 Prüfungsordnung (Leittext)

1 Ausgangslage

Spätestens mit dem Aufgebot für die Prüfung erhalten die Kandidaten¹ das Expertenverzeichnis.² Woraufhin sie ein allfälliges Ausstandbegehren gegen einen Experten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Prüfungsbeginn der PK/QSK einreichen können. Das Ausstandbegehren ist zu begründen. Die PK/QSK trifft die notwendigen Anordnungen.³

Die Prüfungsordnungen halten in diesem Zusammenhang ebenfalls fest, dass Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeitende des Kandidaten als Experten in den Ausstand treten. Diese Regelung stützt sich auf Artikel 10 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)⁴, der in Konkretisierung der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen von Artikel 29 Absatz 1 Bundesverfassung (BV)⁵ den Ausstand in Verwaltungsverfahren des Bundes regelt.

Nach Art. 10 VwVG müssen Personen bei der Vorbereitung und dem Erlass einer Verfügung in den Ausstand treten, welche an der Sache ein persönliches Interesse haben, mit einer Partei verwandtschaftlich besonders verbunden sind, sich mit der Sache als Parteivertreter bereits beschäftigt haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Damit Kandidaten ihre Vorbehalte gegenüber Prüfungsexperten bereits im Voraus anmelden können, werden ihnen die vorgesehenen Experten im Voraus mitgeteilt und die Möglichkeit geboten vor Prüfungsbeginn ein begründetes Ausstandbegehren einzureichen (vgl. oben).

Gestützt auf den auch für Private geltende Grundsatz von Treu und Glauben und das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 5 Abs. 3 BV) verlangt die Rechtsprechung, dass ein entsprechendes Problem frühestmöglich (bei erster Gelegenheit) nach Kenntnis, geltend gemacht wird. Wird der Anspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgebracht und nicht bei erster Gelegenheit, verstösst man gegen den Grundsatz von Treu und Glauben bzw. das Verbot des Rechtsmissbrauchs und hat seinen Anspruch auf Anrufung eines allenfalls vorliegenden Ausstandgrundes verwirkt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

² Vgl. Ziffer 4.13 Buchstabe b) gemäss Leittext Prüfungsordnung

³ Vgl. Ziffer 4.14 gemäss Leittext Prüfungsordnung

⁴ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR **172.021**)

⁵ Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR **101**)



2 Auftrag

Absicht	Im Rahmen dieses Workshops tauschen sich die Teilnehmenden über den Umgang mit Ausstandbegehren und allgemein Ausstandregelungen aus.
Hinweise auf Dokumente	Leittext zur Prüfungsordnung; Art. 10 VwVG; Art. 5 Abs. 3 und 29 Abs. 1 BV; Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 9. Juli 2015 [B-3866/2014]
Organisation	Gruppenarbeit (3 Teilgruppen)
Aufträge	Diskutieren Sie in der Gruppe anhand der untenstehenden Fragestellung
Leitfragen... (Liste nicht abschliessend)	<ul style="list-style-type: none">• Wie häufig gehen Ausstandbegehren ein?• Wie ist der Umgang mit Ausstandbegehren?• Werden die Ausstandbegehren (genügend) begründet?• In welchen Fällen werden Ausstandbegehren gutgeheissen? In welchen Fällen nicht?• Wie gehen Sie damit um, wenn erst am Prüfungstag festgestellt wird, dass sich Kandidat und Experte/n kennen und der/die Experte/n befangen sein könnte/n?• Wie gehen Sie damit um, wenn erst im Beschwerdeverfahren von Seiten Kandidat ein Vorbehalt gegenüber einem Experten vorgebracht wird?
Erwartetes Resultat	Kurzpräsentation von max. 5' der wichtigsten Erkenntnisse auf Flipchart (pro Teilgruppe)
Sprecher/In	Bereiten Sie sich pro Teilgruppe auf eine kurze Präsentation vor (max. 5').
Zusammenfassung wichtigste Erkenntnisse	<ul style="list-style-type: none">• Die Ausstandregelung ist wichtig• Häufigkeit von Ausstandbegehren: 0 - 50%• Ausstandbegehren ernst nehmen• Wenn immer möglich kulant mit Ausstandbegehren umgehen, auf beide Seiten (Kandidaten / Experten)• Situation am Prüfungstag: Wenn möglich umteilen, Springer einsetzen, Zeitfenster reservieren• Die Ausstandregelung und der Umgang mit den Ausstandbegehren ist einer von mehreren Einflussfaktoren für eine faire Prüfung



Fotoprotokolle

